



### **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal**

Vom Studierendenparlament beschlossen am 11.07.17

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal vom 11.07.2017 (Mitt. TUC 2018, Seite 122), geändert durch Beschlussfassung im Studierendenparlament am 17.04.2018 (Mitt. TUC 2018, Seite 335).

*Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert. Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.*

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **§ 2 Beitragshöhe**

#### **§ 3 Beitragspflicht**

#### **§ 4 Fälligkeit, Verjährung**

#### **§ 5 Inkrafttreten**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Beitragsordnung (BeO) gilt für die gesamte Studierendenschaft der TUC.
2. Sie regelt die Höhe des Allgemeinen Semesterbeitrags und Semesterticketbeitrags sowie dessen Einziehung.

#### **§ 2 Beitragshöhe**

1. Die Höhe des Allgemeinen Beitrags beträgt 11,00 € je Student und je Semester.
2. Für das Semesterticket wird ein Beitrag in Höhe von 0,00 € je Student und Semester erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit, Verjährung**

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der TUC für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen.
2. Die Beiträge können nicht aufgeschoben und nicht erlassen werden.
3. Im Falle einer Exmatrikulation oder Beurlaubung können geleistete Beiträge erstatet werden. Der Antrag muss gemäß §7 der Immatrikulationsordnung der TUC innerhalb von 1 Monat nach Vorlesungsbeginn bei der TUC eingegangen sein.
4. Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt nach drei Jahren.

### **§ 4 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studenten der TUC.
2. Studenten, die für das gesamte Semester von der Zahlung des Immatrikulationsbeitrags befreit sind, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der BeO unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der BeO im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Im Zweifelsfall trifft der Ära eine Entscheidung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die BeO als lückenhaft erweist.
2. Die BeO tritt mit dem Beginn des Haushaltsjahres 2018/19 in Kraft. Sie ist unverzüglich nach Beschluss im Amtsblatt der TUC zu veröffentlichen. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ihre Gültigkeit.